Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 5 (1858)
Heft: 29

Artikel: Stipendien am Eidgenössischen Polytechnikum
Autor: Kappeler, C. / Stocker
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-252310

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

auf dem Land gegliederte Schulen eingeführt. Der Sache ist schon oben gedacht worden. Diese verschiedene ausdrucksweise wird nun dadurch erklärt sein, daß Schule und Klasse in unserem Sinne für identisch gelten, und dem Wesen nach in den neuen Schulen, die an die Stelle der „einklassigen Elementarschule" traten, die äußere Organisation des Unterrichts großentheils dieselbe war. Bei dieser Neugestaltung konnte es natürlich an berechtigten Spielarten in den verschiedenen Staaten und Städten nicht fehlen: und so finden wir Hochschulen nach unserem Klassensysteme, die in Philadelphia nach dem Fachsysteme (wo die Schüler nach der Stunde eine streng geregelte Wanderung Trepp auf Trepp ab zu ihren Lehrern vornehmen), andere, wie in Hartford, fast ganz nach dem erwähnten einklassigen Systeme, nur in zwei Schulsäälen, dem realistischen und klassischen u. s. w. Im Allgemeinen läßt sich sagen, daß in den gehobenen Stadtschulen das bei uns übliche Klassensystem jetzt vorherrscht.

Ich glaube hiermit das Wesen des nordamerikanischen Volksunterrichts einigermaßen beleuchtet zu haben und werde vielleicht später, wenn es gewünscht wird, auf Besprechung einzelner Punkte zurückkommen. Es ist meine Ueberzeugung, daß, wenn das Ausland bei Verbesserung unseres Volksschulwesens uns Winke geben soll, wir dieselben wohl weniger in Frankreich und England oder selbst Belgien, als in den durch ihr pädagogisches Streben uns ebenbürtigen nordamerikanischen Freistaaten zu suchen haben. Meines Bedünkens wird man dort eben so früh als bei uns, wenn auch auf verschiedenem Wege, am rechten Ziele anlangen.

Dr. W.

Stipendien
am Eidgenössischen Polytechnikum.

Das Regulativ, welches der schweizerische Schulrath mit Genehmigung des Bundesrathes über Ertheilung von Stipendien an Schüler des eidgenössischen Polytechnikums erließ, hat allgemeines Interesse. Wir glauben, es daher mitheilen zu sollen. Es lautet:

„Der schweizerische Schulrath, in Erwägung, daß die Anwendung des Testaments von Herrn Friedrich August Châtelain sel. aus Neuenstadt, d. d. 11. Jänner 1854, und die Möglichkeit ähnlicher künftiger Vermächtnisse ein Regulativ für Ertheilung von Stipendien an Zöglinge der eidgenössischen polytechnischen Schule erfordert,

beschließt:

§ 1. Die Unterstützung der Zöglinge ist theils zur Deckung der

Kosten des Aufenthalts an der polytechnischen Schule, theils für die Reisekosten bestimmt.

§ 2. Der schweizerische Schulrath vergibt die Stipendien der ersten Art in er Regel in Jahresbeträgen von nicht unter 200 und nicht über 700 Franken. Bei den Reisestipendien ist der Schulrath an das Maximum von Fr. 700 nicht gebunden. Ausnahmsweise können Stipendien auch bloß auf ½ Jahr vergeben werden.

§ 3. Mit einem Stipendium ist auch die Erlassung der Schulgelder und Honorare, sowie die Entschädigung für Benutzung der Werkstätten und Laboratorien verbunden.

§ 4. Die Aspiranten dieser Stipendien müssen während eines Jahreskurses an der Anstalt studirt und eine Jahresprüfung mit Auszeichnung an derselben bestanden haben.

§ 5. Bei Ertheilung der Stipendien wird bei gleich würdigen Bewerbern in erster Linie auf Berücksichtigung der verschiedenen Fachschulen gesehen.

§ 6. Die Konkurrenzeröffnungen für die Stipendien durch den Präsidenten des Schulrathes und die Anmeldungen auf dieselben zu Handen des Schulrathes haben alljährlich mindestens einen Monat vor dem Schlußexamen zu geschehen.

§ 7. Die Bewerber haben ihren Gesuchen an den Schulrathspräsidenten beizulegen:

a) ein durch die kantonalen Erziehungsbehörden beglaubigtes Dürftigkeitszeugniß;

b) Zeugnisse der vor dem Eintritte in die Anstalt besuchten Lehranstalten.

In dem Gesuche ist gleichfalls anzugeben, ob und welche anderweitige Unterstützung der Bewerber bereits genießt.

§ 8. Nach Eingang der Gesuche werden die Spezialkonferenzen der Lehrer eingeladen, beförderlich über Fleiß, Talent und Betragen der ihren Fachschulen angehörenden einzelnen Bewerber dem Direktor der Anstalt Bericht zu erstatten. Der Direktor übermittelt diese Berichte mit allfälligen ergänzenden Bemerkungen dem Schulrathspräsidenten.

§ 9. Auf Grundlage dieser Zeugnisse und Berichte (§ 7 und 8) und in Mitberücksichtigung der Examenleistungen vergibt der Schulrath in der Regel unmittelbar nach den Examen die Stipendien beider Art für das nächste Schuljahr.

§ 10. An Reisestipendien wird in der Regel die Bedingung ge-

knüpft, daß der Stipendiat eine wissenschaftliche Arbeit oder einen Reisebericht dem Schulrathe einzureichen hat.

§ 11. Der Betrag der Stipendien, mit Ausnahme der Reisestipendien, deren Gesammtbetrag auf die Reise mitgegeben werden kann, wird in vierteljährlichen Raten vorausbezahlt. Der Kassier wird indessen ohne das Visum des Direktors der Anstalt keine Bezahlung an Stipendiaten verabfolgen lassen.

§ 12. Mit Rücksicht auf Fleiß, Fortschritte und Betragen stehen die Stipendiaten unter besonderer Aufsicht der Vorstände der betreffenden Abtheilungen und des Direktors. Für Lehramtskandidaten wird jeweilen vom Direktor der Vorstand derjenigen Abtheilung bezeichnet, der die nächste Aufsicht zu üben hat. Der gleichen Aufsicht können auf den Wunsch der betreffenden kantonalen Erziehungsbehörden auch die von den Kantonen aus stipendirten Zöglinge unterstellt werden.

§ 13. Eine Konferenz aller betheiligten Vorstände der Abtheilungen versammelt sich vierteljährlich unter dem Vorsitze des Direktors und erstattet dem Schulrathspräsidenten Bericht über das Verhalten der ihrer Aufsicht unterstellten Stipendiaten.

§ 14. Bei der Frage der Wiedervergebung eines Stipendiums an einen Stipendiaten treten diese Berichte auch an die Stelle der im § 8 bezeichneten Berichte der Konferenzen.

§ 15. Auf Antrag des Direktors oder der Stipendiateninspektoren kann der Schulrathspräsident die Ausbezahlung der Vierteljahresrate gegenüber jedem einzelnen Stipendiaten suspendiren. Der Schulrath entscheidet in seiner nächsten Sitzung definitiv über den Fortbezug.

§ 16. Vorstehendes Reglement wird nach erhaltener Genehmigung durch den Bundesrath mit Anfang des Schuljahres 1858/59 in Vollzug gesetzt.

Zürich, den 30. März 1858.

Im Namen des schweizer. Schulrathes,
Der Präsident: **C. Kappeler.**
Der Sekretär: Prof. **Stocker.**"

Tschudi's Lesebuch.

(Aus einer Konferenzarbeit.)

Wir erkennen gerne an, daß der Verfasser des fraglichen Lesebuches die Absicht hatte, etwas Gutes zu bieten. Namentlich spricht der erste